



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

11.10.2019

Nr. 71

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Nindorf | S. 851 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Schul- und Finanzausschusses des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel | S. 852 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 2 „Bekamp“ der Gemeinde Arpsdorf im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch | S. 853 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Beldorf | S. 854 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau-, Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Osterstedt | S. 859 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2019 | S. 860 |



Amtliche Bekanntmachung

Der Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Nindorf ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 23.10.2019, um 19:00 Uhr,
im Dörpshuus, Dorfstraße 24, 24594 Nindorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Termine für den Veranstaltungskalender
- 7 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkt ist möglich.

gez. Jochen Lindemann
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Der Schul- und Finanzausschuss des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 22.10.2019, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11,
25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
- 8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- 9 Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss
- 11 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ralf Eichert
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Arpsdorf

Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 2 „Bekamp“ der Gemeinde Arpsdorf im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung Arpsdorf hat, im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 1 BauGB, in der Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplanes Nr. 2 „Bekamp“ der Gemeinde Arpsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erneut als Satzung beschlossen.

Sie hat nochmals die Hinweise und Auflagen des Innenministeriums mit Bescheid vom 28.04.1969, zum Az.: IV 81 b – 813/04-11.06 (2), zur Kenntnis genommen. Die in der Planzeichnung vorgenommenen Änderungen wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum **19.05.1970** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 07.10.2019

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

gez.
Jens Lahrsen

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Beldorf



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus –nachstehend Versammlungsraum genannt- beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Versammlungsräume dienen in erster Linie zur Durchführung kommunaler Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer erkennt mit dem Betreten der Versammlungsräume diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, individuelle, diese Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzende Benutzungs- und Verhaltensregeln in einer Hausordnung zu erlassen.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Versammlungsräume ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen können regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen anmelden.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der **GEMA**, Bezirksdirektion Hamburg zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

(4) Freiluftveranstaltungen und/oder die Nutzung der Außenanlagen auf dem Grundstück der Versammlungsräume werden nur nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten genehmigt.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten aus. Sie / er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 4

Aufsicht

(1) Die Versammlungsräume dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung benutzt werden. Die Leitung ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für die Versammlungsräume werden nur der verantwortlichen Leitung ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet die verantwortliche Leitung für die entstehenden Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Leitung vor der Benutzung zu überprüfen. Die Leitung hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Die Leitung verlässt als letztes die Versammlungsräume und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich abzugeben. Die Leitung hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Die Versammlungsräume sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(2) Das Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.

- (3) Die Ein- und Ausfahrten zu den Versammlungsräumen und Rettungswege sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten.
- (4) Die verantwortliche Nutzerin / der verantwortliche Nutzer hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (5) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (7) Belästigungen der Anliegerinnen / Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (8) Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (10) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (11) Gem. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 ist das Rauchen in Gebäuden von Trägern öffentlicher Verwaltung nicht gestattet.
- (12) Der / die Beauftragte kontrolliert vor und nach der Veranstaltung die Räumlichkeiten und das Inventar. Schadhafte oder fehlendes Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (13) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung („besenrein“) aller benutzten Räume und des Inventars hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (14) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (15) Kommt die Nutzerin / der Nutzer seiner Verpflichtung nach Absatz (13) und (14) nicht nach, so werden diese Arbeiten auf seine Kosten veranlasst.
- (16) Die Gemeinde behält sich vor, bei besonders starker Verschmutzung der Räume der Nutzerin / dem Nutzer die über das übliche Maß hinausgehenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Versammlungsräume -ausgenommen kommunale Veranstaltungen- ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten beträgt inklusive Terrassennutzung pro Tag:
 1. Für Versammlungen, Vorträge, Schulungen im großen Raum 100,00 €

2. Für private Feierlichkeiten im großen Raum	
- für Beldorfer	200,00 €
- für Auswärtige	300,00 €
3. für den kleinen Raum (Laden)	50,00 €
4. für die Nutzung der Freiflächen und der Terrasse inkl. der Toiletten	50,00 €

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein nach Übergabe des Benutzungsprotokolls.

(4) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde ab dem Jahr 2021 gilt das Entgelt zzgl. 19% Mehrwertsteuer.

§ 7

Ausfall von Nutzungszeiten

Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter zu benachrichtigen. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Dieses gilt nicht, wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind. In dem Fall wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 6 erhoben.

§ 8

Haftung

(1) Die Versammlungsräume mit Inventar, Einrichtungen und Geräten gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass die verantwortliche Leitung Schäden und Mängel gemäß § 4 Abs. 1 gemeldet hat. Die für die Benutzung verantwortliche Leitung ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Leitung muss sicherstellen, dass schadhafes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Nutzerin / der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

(3) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Die Gemeinde kann von der Nutzerin / dem Nutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Nutzerin / der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Nutzerin / dem Nutzer und den Benutzerinnen / Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragte / Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 18.02.2002 und die Entgeltordnung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Beldorf, 10.10.2019

gez. (L.S.)

Beckmann
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau-, Sozial- und Kulturausschuss der Gemeinde Osterstedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 22.10.2019, um 19:00 Uhr,
im 'Treffpunkt Ole School', Hauptstraße 34, 25590 Osterstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde (max. 30 Minuten)
- 7 Bebauungsplan 6 - westlich Kloster (Ergebnis vorzeitige Bürgerbeteiligung/Wohnwege/Feuerwehrkonzept/Festsetzungen)
- 8 Straßenbau
 - 8.1 K 38 - Mängel und Folgekosten
 - 8.2 Prickelend - RW-Rinne/Grundsanie rung Gehweg und Fahrbahn
 - 8.3 Sanierung Straßen und Wege
- 9 Maßnahmen Treffpunkt Ole School - Überdachung/Hintereingang/Küche/Ausstattung
- 10 Kindertagesstätte - Auswirkungen der Kita-Reform
- 11 Anschaffung einer Spielgerätekombination für den Spielplatz an der Kita
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss
- 13 B-Plan 6 - Knickausgleich/Grundsätze zur Vergabe der Grundstücke/Erwerb Lückengrundstücke
- 14 Planungsaufträge

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Günter Maaß
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.09.2019 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.000,00 €	0,00 €	83.900,00 €	95.900,00 €
die Ausgaben	12.000,00 €	0,00 €	83.900,00 €	95.900,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.800,00 €	0,00 €	226.000,00 €	233.800,00 €
die Ausgaben	7.800,00 €	0,00 €	226.000,00 €	233.800,00 €

§ 2, 3 und 4

unverändert

Tackesdorf, den 25.09.2019

gez. (L.S.)

Menkhaus
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 113.